



Korrespondenz für die Kreisbeauftragten für Naturschutz, Zeitungen und Zeitschriften

## Vom Landschaftsschutz zur Landschaft

Unter Landschaftsschutz werden fast ausschließlich gesetzliche Maßnahmen verstanden, die eine Veränderung einer in sich geschlossenen Landschaft in der Richtung einer Verhäßlichung verhüten sollen. Die Harmonie von Berg und Tal, von strömenden und stehenden Gewässern, der Ebenen durch die Anlage von Siedlungen und Betriebsstätten, von Straßen, Eisenbahnlinien, Autobahnen, Sportplätzen, auch das Setzen von Masten für den Transport von Strom- und Nachrichten unterliegen der Gesetzlichkeit. Der Wille hierzu gleicht nicht einem Zauberspruch, sondern ist der Ausdruck eines Volkes, das das Recht auf eine versöhnende und nicht abstoßende Landschaft fordert. Dieses alles sichert das Gesetz.

Unter Landschaftsschutz darf jedoch nicht eine Landschaftserstarrung erblickt werden, die sich etwa gegen das immer im Fluß befindliche Leben, gegen den Wellenschlag einer natürlichen Entwicklung wendet. Nein, die Beurteilung eines Auf- und Ab in den menschlichen Handlungen beim Verändern einer Landschaft unterliegt nicht allein dem Gesetz, sondern neben den erfüllbaren Erfordernissen der Vernunft vor allem auch dem Urteil ungeschriebener Schönheitsgesetze, die uns Mutter Natur selbst lehrt.

An der Spitze aller dieser Lehren wandert die Ordnung. Sie ist überall dort zu finden, wo die Vielfalt von Wohnstatt sowie von Ackerbau und Viehzucht, Industriebetrieben und Erholungslandschaft nicht zum Ausräumen des letzten Baumes, der Beseitigung der letzten Hecke und einer maßgerechten Begradigung des Strom- und Bachbettes führt, sondern wo diese Ordnung mit allen Landschaftsformen und -gestaltungen fertig wird. Wo diese Ordnung als Eigengesetzlichkeit fehlt, gibt es ein krankhaftes Durcheinander, das zu entflechten und schließlich zu heilen der Gesellschaft große geldliche und materielle Opfer auferlegt. Unter Umständen ist eine ohne Ordnung veränderte Landschaft dem völligen Verlust preisgegeben. Die Zeugen dafür sind die riesigen Flächen ausgekohelter Gruben und aufgebrauchter Halden auf fruchtbaren Ackerböden.

Die Landschaft richtet sich aber nicht nach dem Willen und dem Vermögen des Ausbeutens durch den Menschen, sondern die Menschen haben sich bei ihren Vorhaben nach der natürlichen Ordnung dieser Landschaft zu richten. Ihre Bodenbewegungen, die feinen Linien des Auf und Nieder sowie Einbrüche und Erhebungen bestimmen diese Ordnung.

Ein Abtragen des etwa Zuviel oder Zufüllen des Zuwenig führt zur Landschaftsgleichmacherei bis hin zur Öde. Da jedoch die Landschaft Leistung und Schaffen der Menschen schöpferisch beeinflusst, steigert sich die Einhaltung dieser Ordnung bis zur Lebensfrage des Menschen.

Neben der Ordnung ist es die Sauberkeit, die uns die Natur in den Pflanzen- und Tiergesellschaften auf dem Lande und im Wasser vorlebt. Kein Schmutz oder notwendiger Abfall im organischen Leben bleibt unverwertet. Was die Pflanzen aufbauen, wird durch den Darm des Tieres umgesetzt. Was das Tier ausscheidet, unterliegt den pflanzlichen Umwertungen. Der Stoffwechsel wird hierbei deutlich als Merkmal alles Lebens.

Ordnung und Sauberkeit finden in der Harmonie Ausgang und schließlich Krönung von kaum faßbarer Größe. Sie braucht dafür nicht zu werben, nicht zu fragen, sondern sie ist einfach da, sie ist immer gegenwärtig. Form und Farbe, Größe und Kleinheit, Tag und Nacht, Erde, Luft, Pflanze und Tier und alles,

was dazwischenliegt, sind daneben unübertroffen zweckmäßig und dabei unendlich einfach. Uns dünkt zuweilen, daß alles verworren sei. Es scheint nur so, denn die Einfachheit ist oft viel schwerer als die Vielfalt zu verstehen.

Landschaftsschutz umschließt aber auch neben den feuchtigkeitsführenden Bodenschichten die ursprünglichste in sich auf das Bodengestein gründende Bodenfruchtbarkeit. Dabei spielt zwar der Humus die Grundlage in seiner lebenden Vielfältigkeit, aber stärker als geahnt und uns nachweisbar ist, wird auch das Mineral des Podens beim Aufbau alles pflanzlichen und tierischen Lebens verwendet. Verteerte Böden oder verseifte Flächen lassen auch chemische und physikalische Vorgänge nicht recht wirksam werden. Sie unterbinden die Bodengare und gestatten weder den Verfallprodukten eines Erosionsgesteins, noch daß Salz, Quarz, Kalk, Gips und vieles Anderes sich in Spuren löst, um damit der Bodenfruchtbarkeit zu dienen. Pflanze und Tier und damit in seiner Abhängigkeit auch der Mensch sind aber an diesen Untergrund auf Gedeih und Verderb fest und unlösbar gebunden.

Auch Rauch, Ruß und Asche vermögen den Boden und seine Wirkungen zu töten sowie das Atmen der Blätter und Blüten unmöglich zu machen. Hinzutritt für alle Lebewesen, einschließlich der Menschen, die Unterbindung des Freiwerdens des Sauerstoffes für die lebensnotwendige Atmung.

Wenn aus diesen Erkenntnissen heraus der Landschaftsschutz hin zur natürlichen Landschaft führen soll, dürfte die Beachtung der ungeschriebenen Gesetze der Natur selbstverständlich sein. Denn welches Volk will sich seiner Grundlagen im Reichtum des Bodens, des Wassers und der Luft berauben? Die Landschaft, die uns umgibt, uns trägt, erhält und mit Schätzen ausrüstet, auch mit Reserven für Leib und Seele, verlangt ein Sichhineinversenken in ihre Eigengesetzlichkeit und die Erfordernisse, die Ordnung, Sauberkeit und Harmonie allein zu tragen vermögen.

Die Vertreter des Naturschutzes tun gut, die unlöslichen Zusammenhänge zu schauen und die Lehren daraus zu ziehen, sowie für die Erhaltung einer gesunden Landschaft einzutreten und dabei die unendlich vielen kleinen Dinge, die eine Landschaft gestalten, nicht zu übersehen. (292) BN-z

### Beizjagd und Gesetz

In der Sechsten Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens vom 23. Dezember 1957, veröffentlicht im Gesetzblatt Teil I Nr. 2/1958 vom 15. Januar 1958 erhält auch die Beizjagd durch den § 4 die rechtliche Grundlage.

Nach Absatz 1 dieses Paragraphen sollen staatlich beauftragte Jagdberechtigte, denen die Einwilligung zur Ausübung der Beizjagd durch die Jagdbehörden der Bezirke erteilt ist, zu dieser Art der Jagd befähigte Angehörige der von ihnen geleiteten Jagdkollektive hinzuziehen.

Es dürfen jedoch nur solche Angehörige mit dieser Aufgabe betraut werden, die eine Gewähr für ordnungsgemäße Haltung und Pflege bieten sowie das Abtragen der Beizvögel verstehen.

Die zur Beizjagd notwendigen Greifvogelarten können nur mit Einwilligung der Jagdbehörde des Kreises gefangen werden. Da jedoch einige Greifvogelarten, die zur Beizjagd Verwendung finden, gesetzlichen Schutz genießen, darf eine Genehmigung der Jagdbehörde des Kreises nur im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung erteilt werden.

Die zur Beizjagd von den staatlich beauftragten Jagdberechtigten herangezogenen Angehörigen der Jagdkollektive erhalten



in ihre Jagdteilnahmescheine einen entsprechenden Vermerk. Er wird auf der letzten Umschlagseite eingeschrieben und lautet: „Berechtigt zur Teilnahme an der Beizjagd.“ Dafür berechtigt ist unter Verwendung des Dienstsiegels die Jagdbehörde des Kreises.

Von zahlreichen Naturfreunden wird die gesetzliche Regelung der Beizjagd begrüßt werden. Damit dürfte der Kreis der Beizjäger ein überschaubarer bleiben und tierquälerische Experimente ausgeschlossen sein. Der seltene und geschützte Wanderfalke als begehrter Beizvogel bleibt unter der Kontrolle des Naturschutzes.

(293) BN-z

### **Besonderen Schutz der Wälder um Städte und Erholungsorte**

Die Wohlfahrtswirkungen der Wälder für die ringsherum liegenden landwirtschaftlichen Kulturen sind den Bauern und Gärtnern zumeist bekannt. Windschutzpflanzungen in Form von Hecken oder Waldstreifen tragen dieser geschlossenen Wohlfahrtswirkung nur zum Teil Rechnung. Wälder um Erholungsorte, Badeorte und Siedlungen mildern das Klima, brechen scharfe Winde oder halten sie ab. Ein ausgeglichenes Klima im Jahresmittel in einem Tal oder einer breiten Landschaft vermag ein Wald zu begünstigen. Hinzu kommt die Mehrung des Sauerstoff- und Feuchtigkeitsreichtums und ein längeres Liegenbleiben von Schnee sowie das langsame Abgeben der Tauwässer an die Umgebung. Hier werden oft Quellen geboren. Wälder lindern in heißen und trockenen Sommern die Hitze, die nicht nur die menschliche Arbeitskraft lähmt, sondern die auch die landwirtschaftlichen Kulturen im Ertrag stark mindert.

Wenn Bade-, Kur- und Erholungsorte von Wäldern eingeschlossen werden, die das Einfallen kalter Winde abriegeln, dann besitzen sie begünstigte Voraussetzungen. Kranke heilen und Erholungssuchende kräftigen zu helfen.

Der § 2 (4) des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur (Naturschutzgesetz) dient diesen Erkenntnissen: der Erhaltung der Wälder in der Umgebung größerer Städte.

Der Naturschutz muß deshalb fordern, daß alle Wälder um Groß- und Mittelstädte sowie um Bade-, Kur-, Erholungs- und Wanderstädte durch einen besonderen Pflegeplan im Interesse der Erhaltung der Volksgesundheit aus dem Plansoll des Holzeinschlages herausgenommen werden. Die im § 2 (4) vorgesehenen Maßnahmen des Landschaftsschutzes sind auch ohne Sonderantrag durch die Zentrale Naturschutzverwaltung nach schnellmöglichster Vereinbarung mit den dafür verantwortlichen Dienststellen anzuordnen.

Es geht nicht an, durch Kahlschläge und völligen Abtrieb des Waldes den seit mehr als 100 Jahren begründeten Wert eines Bade- oder Kurortes seiner Wohlfahrtswirkungen zu entkleiden, so daß er lediglich gerade noch als milderer Ferienplatz ausreicht. Der Pflegehebel muß zunächst weit unter dem natürlichen Zuwachs bleiben, und erst dann nach und nach bis nahezu an den Zuwachs wieder vorsichtig gesteigert werden.

Den Bade- und Kurorten aber Kulissenwälder entlang der Straßen und auf Höhenzügen gewissermaßen zur Ansicht und als Erinnerung oder Trost zu belassen, ist eine bittere Täuschung. Sie fallen im Brausen beim nächsten mächtigen Wintersturm. Auch Strauchwälder sind fast unbrauchbar und wirtschaftlich wenig wert: sie mehren das fremde Heimatbild in deutschen Landen.

(294) BN-z

### **Pflanzt Salweiden allerorten**

Einen erwachenden Lenzwald mit blühenden und duftenden Salweiden zu Beginn des Monats März in sonnigen Mittagsstunden zu erleben, womöglich unter der lauten Frühlingsansage der Singdrossel, ist nimmer zu vergessen. Er ist ein Jungborn sondergleichen. Der Bienen Gesumm und der Hummel Brummen wirken so seltsam nach kalten Wintertagen, als wäre die Landschaft hier einem Zauberbann verfallen. Es ist für jene Insekten mehr als Genuß, Pollen und Honig einzuheimsen. Dazwischen gaukeln die wenigen überwinterten Zitronen- und Schachbrettfalter, einige bunte Füchse und vielleicht sogar ein Trauermantel. Dem Wan-

dersmann aber verbleibt der zarte Duft, wenn nicht gar die Augen mittrinken von der Überfülle der Schönheit der Natur.

Verlocken nicht geradezu die braunroten noch blätterlosen Zweige mit den silbernen Kätzchen zum Brechen? Oder, wenn sie aufgebläht sind und ein goldener Schimmer durch die zahlreichen Staubgefäße eine jede männliche Blüte umgibt — möchten nicht dann viele der Wanderer einige Zweige für ihr Zuhause mitnehmen?

Die wildwachsende Salweide (*Salix caprea*) genießt jedoch vollen gesetzlichen Schutz. Die Herrlichkeit darf weder im knospenden noch blühenden Zustande gebrochen werden. Wo sie vereinzelt wächst, verstümmeln sie leider fast regelmäßig „Strauch“diebe.

Sie hat innerhalb des Haushaltes der Natur eine der wichtigsten Aufgaben zu erfüllen: Allen Insekten, besonders unseren Honigbienen, die ersten größeren Mengen Pollen und Honig zu sichern. Denn wo keine Weiden wachsen, leiden Bienen und andere Blütenbefruchter Not. Weidenhonig füllt die Lücken aus, die zwischen ihren ersten Flügen und der Obst- und Rapsblüte liegen und begünstigt den Anschluß an die Wald- und allgemeine Wiesenblüte.

Besonders entlang der Gewässer, in bodenfrischen, feuchten, aber lichten Wäldern, in Senken und Brüchen, entlang den Gräben oder in Waldmänteln, die ein Bach schnürt, wachsen die Salweiden sogar zu mittelhohen Bäumen heran. Die dunkelgrünen Blätter sind breitelliptisch und unterseits dicht weißfilzig behaart. Die Pflanze ist zweihäusig. Weibliche und männliche Blüten stehen getrennt auf verschiedenen Pflanzen. Nur die weibliche Blüte selbst und der nach der Befruchtung heranwachsende behaarte Fruchtstand unterscheiden sie von der männlichen Pflanze. Es muß deshalb darauf geachtet werden, daß bei Neupflanzungen in der freien Landschaft Stecklinge sowohl von männlichen als auch von weiblichen Mutterpflanzen in den Boden zur Bewurzelung gelangen.

Der Forstmann bezeichnet Salweiden zuweilen mit Forstunkraut, zumal sie sich an geeigneten Standorten unter heranwachsenden Kulturen gern breit machen. Man gönne der Salweide, auch Palmweide genannt, auf Grund ihrer biologischen Bedeutung einen Platz im Walde. Das einseitige Herausschlagen von weiblichen Pflanzen führt zur Störung des Gleichgewichtes innerhalb der Art. Ihr seidener Haarschopf, der die Samen flugfähig macht, findet sich in Verbindung mit Espenwolle als Polster- oder Schmuckmaterial in oder an den Nestern zahlreicher Vögel wieder. Meisen, Buchfinken, Pirole u. a. wissen ihn zu finden. Aber auch Knospe, Blatt, Rinde und Zweig dienen dem Rothirsch, Reh, Hasen und Kaninchen als ausgezeichnete, die Verdauung regulierende Nahrung. Wo einst der Elch durch die Wälder streifte, ward neben der Espe und Birke die Salweide der wertvollste Nahrungsbaum. Und ohne Weiden kann auch der vom Aussterben bedrohte Biber sein Dasein nicht behaupten.

Schützt deshalb die Salweiden und pflanzt sie allerorten hundertfach.

(295) BN-z

### **Vogelfang in der Nähe der Großstädte**

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Bezirks-Naturschutzverwaltungen einzelnen Personen eine Fangerlaubnis für Vögel erteilen können. Grundlage dafür ist die Anordnung zum Schutze der nichtjagdbaren Vögel vom 24. Juni 1955. Der Fang ist für zugelassene Vogelfänger nur in der Zeit vom 15. September bis 28. Februar erlaubt und wird auf ein Jahr beschränkt. Ein Fang mit Leimruten ist verboten. Gefangen wird nur in solchen Gebieten, wo die in der Anordnung mit Namen aufgeführten Vogelarten in größerer Anzahl vorkommen und nur dann, wenn eine Gefährdung des Bestandes der jeweiligen Art nicht zu befürchten ist. Naturschutzgebiete dürfen Fänger in der Absicht Vögeln nachzustellen, nicht betreten. Fänger, die in einer Großstadt wohnen oder dort zu fangen gedenken, haben den § 7 (4) streng zu beachten. In Großstädten und ihrer Umgebung bis 20 km von der Stadtgrenze entfernt ist das Fangen untersagt.

(297) BN-z



## Begegnungen mit der Misteldrossel

Ob Schlick- oder Schneewetter — immer begegnen dem suchenden Naturfreund im Winter irgendwelche Gäste aus dem hohen Norden, den Weiten des Ostens oder den nahen Mittelgebirgen. Besonders die bepflanzten Ränder der Autobahnen haben sich in verschiedenen Abschnitten nach 25 Jahren zu einer ergiebigen Nahrungsquelle für einige Vogelarten entwickelt. Der vorjährige schwache Behang der Ebereschen wird hier durch den reichen Beerensegen des Weißdorns mehr als ausgeglichen. Wochenlang halten sich dort auch die Seidenschwänze auf, gar nicht so selten größere Flüge Misteldrosseln und sogar — nicht erwartungsgemäß — einige Tannenhäher. Natürlich machen hier alle Drosselarten halt, die sich auf dem Zug oder Strich befinden. Kernbeißer in einzelnen Stücken, Amseln, Elstern und Eichelhäher sowie auch Rebhühner finden im Schutz des Gebüsches gute Äsung.

Die Misteldrossel (*Turdus viscivorus*) ist weit größer als eine Amsel. Ihr Rückengefieder ist graubraun gefärbt, die helle Brust und der gleichhelle Bauch zieren braunschwarze tropfenartige grobe Flecke. Typisch für den Vogel ist das Weiß unter den Schwungfedern, das allerdings erst beim Abflug in Erscheinung tritt. Auch der lange Schwanz mit weißlichen Spitzen ist ein gutes Erkennungsmerkmal gegenüber der etwas kleineren Wacholderdrossel. Während die Seidenschwänze den Beobachter verhältnismäßig nahe herankommen lassen, besitzt die scheue Misteldrossel eine größere Fluchtdistanz. Mit schnärenden Lauten erhebt sich dann plötzlich die ganze Gesellschaft aus den Futterbäumen, um auf eine nahe Wiese oder auf einen Acker vorübergehend zu streichen. Wegen der eigenartigen Rufe nennt sie der Kenner auch Schnärre. Sobald der Beerenschnärrer erschöpft ist, fliegen sie weiter, bis dann Anfang März der Rückflug in ihre Heimat und die Paarung mit dem baldigen Nestbau einsetzt.

Gleich der Amsel und Singdrossel dringt auch die Misteldrossel langsam in die Parke und größeren Gärten der menschlichen Siedlungen ein. Zusammenhängende Berg- und Auenwälder sind ihre eigentliche Heimat, wo sie im Frühling amselartige Strophen einfach und sehr laut vorträgt. Jedoch reicht ihr Lied nicht an die Feinheiten und Ausdrucksformen des Amselliedes heran. Es wird gern von Fichtenspitzen oder der höchsten Krone eines Laubbaumes vorgetragen. Ihr Nest ist fester geflochten, als jenes ihrer schwarzen Base; der mit lehmiger Farbe geputzte Nestrand erinnert an die Wiege der Singdrossel.

Ihren Namen verdankt diese größte einheimische Drosselart ihrer Vorliebe für Mistelbeeren. Wo diese Pflanze als Halbschmarotzer zumeist auf Weichhölzern wächst, erntet die Misteldrossel und ihre Verwandten gern deren weißlichen Beeren mit dem klebrigen Inhalt. Sie und ihre Basen koten die Samen der Mistelfrüchte bald wieder aus oder streichen die Kerne, die dem Schnabel anhaften, durch Wetzeln an den Zweigen ab. Fallen dabei die Samen in geeignete Astgabeln, keimen sie, senken die erste Wurzel in das Holz der Wirtspflanze und entwickeln sich bald zu den bekannten Mistelbüschen.

Noch ist es Zeit, die Fluggesellschaften der Misteldrosseln zu beobachten. Wenn dann die Sonne in den Mittagstunden wärmt, hört man zuweilen die ersten noch leisen Proben ihres späteren kraftvollen Liedes. (295) BN-z

## Dr. Hans von Boetticher †

Dr. Hans v. Boetticher, Coburg, ist am 20. Januar 1958 unerwartet verstorben. Der Tod nahm ihm, dem geistvollen Gelehrten und bescheidenen Menschen, die Feder aus der Hand. Er war auch in Mitteldeutschland durch eine Fülle zoologischer Publikationen, verschiedene Monographien sowie durch einige vielbeachtete Vorträge und nicht zuletzt durch seine Beratungen am Museum für Naturkunde und Völkerkunde Julius Riemer in Wittenberg Lutherstadt hervorgetreten. Noch wenige Tage vor seinem Tode traf von ihm die Zusage ein, einen Vortrag aus Anlaß der Ornithologentagung 1958 in Quedlinburg über das Thema „Unser Jagdfasan, seine Rassen und ihre Verbreitung“ zu übernehmen.

Hans v. Boetticher wurde am 30. August 1886 in Staraja Derewnja bei Petersburg, dem heutigen Leningrad, geboren. 1894 siedelten seine Eltern nach Berlin über. Nach bestandenen Abitur im Jahre 1907 studierte er die Rechte und Staatswissenschaften, um später in die Disziplin der Naturwissenschaften zu wechseln. Als Forscher weilte er mehrere Jahre in Bulgarien, wo er als Direktorialassistent und stellvertretender Direktor des Zoologischen Gartens sowie des Zoologischen Museums in Sofia wirkte. Auch am Senckenberg-Museum in Frankfurt (M.) und Zoologischen Institut in Halle (S.) war er tätig. Nach einer Expedition durch Teile Afrikas übernahm er als Direktor das Naturwissenschaftliche Museum in Coburg, dem er 24 Jahre seines Lebens mit größter Fachkenntnis und Hingabe bis zum Jahre 1955 widmete.

Lange Zeit diente er seiner Wahlheimat als Naturschutzbeauftragter des Stadt- und Landkreises Coburg.

Seine zahlreichen Freunde in beiden Teilen Deutschlands trauern um einen bedeutenden Gelehrten und um einen Menschen mit gutem Herzen und aufrechtem Sinn. — Ein ehrendes Gedenken ist ihm gewiß. (303) BN-z

## Nicht zur Veröffentlichung bestimmt

### Inventarisierung

#### seltener oder vom Aussterben bedrohter Tiere

Die Herren Kreisbeauftragten für Naturschutz im Bezirk Halle und ihre Mitarbeiter in der Naturwacht werden hiermit gebeten — sofern es noch nicht geschehen ist —, an den Unterzeichneten die in ihrem Kreise vorkommenden und nachstehend aufgeführten Tierarten zu melden:

Eiber, Wildkatze, Fischotter, Siebenschläfer, Baumrarder sowie Mufflon und Damhirsch in freier Wildbahn, Überwinterungsplätze und Wochenstuben von Fledermäusen; Sumpfschildkröte, Kreuzotter, Glutnatter, Würfelnatter; Bergmolch, Fadenmolch; Flußperlmuschel; Hirschkäfer, Apollofalter, Segelfalter; Adler als Brutvögel, Weiß- und Schwarzstorch, Wanderfalk, wildlebender Höckerschwan, Hasel-, Birk- und Auerhuhn, Kranich, Großtrappe, Uhu, Raufußkauz, Sperlingskauz, Mauerseglerkolonien in Spechthöhlen, Blaurocke, Uferschwalbenkolonien, Kolkrahe, Pentelmeise, Weidenmeise, Graureiherkolonien, außerdem Blaukechlehen, Zwergschnäpper und Tannenhäher als Brutvögel.

Der Standort bzw. Brutnachweis muß verlässlich und mit dem Namen des Auffinders, dem Ort und Tag, u. U. mit Zeugnennamen belegt werden.

Einige der hier aufgezählten Tierarten werden Herrn Robert März, Schnitz (Sa.), Neue Straße 1 weitergemeldet. Herr März ist vom Institut für Landesforschung und Naturschutz mit der wissenschaftlichen Auswertung betraut worden.

Es wird ausdrücklich versichert, daß der Name des Meldenden in die Kartei als Autor aufgenommen wird, und er geistiger Eigentümer seiner Angaben bleibt. Das Material wird weder an Zeitschriften noch an Zeitungen weitergeleitet. Eine Gefährdung der Lebensräume der Tiere tritt nicht ein. Es wird gebeten, innerhalb der Kreise unter keinen Umständen die Standorte von Tieren bekanntzugeben, sondern sich in allen Fällen mit allgemeinen Angaben zu begnügen.

Eduard Klinz, Halle (Saale) C 2, Lettiner Str. 16. (300)

Im Bezirk Halle finden im März folgende Konsultationen statt. Am Sonnabend, dem 8. März in Dessau, Museumssaal, für die Kreise Bernburg, Bitterfeld, Dessau, Köthen, Gräfenhainichen, Roßlau und Wittenberg. — Am Sonnabend, dem 15. März in Weißenfels, Heimatmuseum für die Kreise Halle (S.), Hohenmölsen, Merseburg, Nebra, Querfurt, Saalkreis, Weißenfels und Zeitz. — Am 22. März in Sangerhausen, Rat des Kreises, für die Kreise Artern, Aschersleben, Eisleben, Hettstedt, Querfurt, Quedlinburg und Sangerhausen.

Beginn 10 Uhr. Es ist dringend erwünscht, alle Mitglieder der Naturwacht einzuladen. Reisekosten werden durch den Rat des Bezirkes zurückvergütet. (301) BN-z